Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe in der Region Westpfalz/Südwestpfalz

Präambel

Ziel der Kooperationspartner des Verbundes ist erstens die Sicherstellung der bedarfsgerechten Unterstützung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen sowie die Gestaltung von regionalen Versorgungsstrukturen. Die Mitgliedschaft von Vertretern der Selbsthilfe als Leistungserbringer sowie die Beratung durch sonstige Selbsthilfegruppen wird ausdrücklich begrüßt.

Zweitens soll ein Verbund zur regionalen Versorgungs- und Teilhabeplanung mit den Leistungsträgern implementiert und begleitet werden.

Die Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe in der Westpfalz/Südwestpfalz realisieren mit der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung eine wesentliche Forderung in der politischen Ausrichtung der Landesregierung Rheinland-Pfalz, um die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben und in der Gesellschaft weiterzuentwickeln.

§ 1 Ziele und Aufgaben

Die Kooperationspartner verfolgen das Ziel, in einheitlicher und abgestimmter Form mit den Leistungsträgern, im Sinne eines Planungsverbundes, zusammenzuarbeiten. Dies soll durch Vernetzung, Kooperation und Austausch unter den Kooperationspartnern erreicht werden. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Sicherstellung einheitlicher Standards zu.

Um diese Ziele zu erreichen, verpflichten sich die Kooperationspartner in transparenter, vertrauensvoller und verbindlicher Art zusammenzuarbeiten. Die Kooperationspartner streben eine zügige Arbeitsweise an, die es erforderlich macht, sie mit der entsprechenden Entscheidungskompetenz für ihren Träger auszustatten. Die souveräne Eigenständigkeit der Kooperationspartner bleibt davon unberührt.

§ 2 Kooperationspartner

Die Kooperation der Leistungsanbieter in der Region Westpfalz/Südwestpfalz umfasst derzeit folgende Städte und Landkreise:

- Landkreis Südwestpfalz
- Stadt Zweibrücken
- Stadt Pirmasens
- Donnersbergkreis
- Stadt Kaiserslautern
- Landkreis Kaiserslautern
- Landkreis Kusel

§ 3 Selbstverpflichtung

Die Kooperationspartner des Verbundes erklären sich im Sinne der Zielsetzung bereit, die anderen Kooperationspartner über relevante Konzepte und Planungsvorhaben, die die Region betreffen und im Bereich der Eingliederungshilfe angesiedelt sind, zu informieren. Die Kooperationspartner streben dabei eine Verständigung in grundsätzlichen Fragen an.

§ 4 Kooperationspartner

1. Kooperationspartner sind die Unterzeichner beziehungsweise die von ihnen benannten Personen.
2. Anträge zur Neuaufnahme werden von den Kooperationspartnern beraten und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Kooperationspartner entschieden.
3. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung möglich.
4. Durch eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Kooperationspartner kann in begründeten Fällen ein Ausschluss eines Kooperationspartners erfolgen.

§ 5 Lenkungsgruppe

Die Kooperationspartner wählen aus ihren Reihen eine Lenkungsgruppe, die aus drei wahlberechtigten Kooperationspartnern bestehen soll. Die Lenkungsgruppe lädt die Kooperationspartner zu den gemeinsamen Treffen ein und ist für die Planung und Moderation der Versammlung verantwortlich.

§ 6 Kooperationspartnerversammlung

- Die Kooperationspartner tagen auf Antrag von mindestens drei Partnern, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr zur Koordination und Umsetzung der Aufgaben.
- Die Kooperationspartner tagen in den Räumen einer Einrichtung eines Kooperationspartners. Die jeweiligen Treffen werden im Wechsel von der ausrichtenden Einrichtung organisiert (Räume, Ausstattung, Verpflegung).
- Die Kooperationspartner können zur Wahrnehmung der gemeinsamen Ziele einen oder mehrere Kooperationspartner benennen. Dies kann erforderlich sein, wenn zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen Außenkontakte erforderlich sind.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Spätere Änderungen der Vereinbarung werden von den Kooperationspartnern mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ungültig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Eine unwirksame Bestimmung muss einvernehmlich durch eine wirksame ersetzt werden. Dies gilt auch für den Fall der Ergänzungsbedürftigkeit dieser Vereinbarung.

Kaiserslautern, den _____

_____

Martin Bach, Evangelisches Diakoniewerk Zoar

_____

Kurt Philipp, Evangelisches Diakoniewerk Zoar

_____

Uwe Schramm, Internationaler Bund e. V., Verbund Pfalz / Saar

_____

Norbert Schummel, Internationaler Bund e. V., Verbund Pfalz / Saar

_____

Marco Dobrani, Heinrich-Kimmle-Stifung Pirmasens

_____

Alfons Henrich, Caritas-Verband für die Diözese Speyer, Speyer

_____

Joachim Mergen, Caritas-Verband für die Diözese Speyer, Speyer

_____

Lothar Hildebrandt, Conradt-von-Wendt-Haus gGmbH , Dahn

_____

David Lyle, Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V. , Kaiserslautern

_____

Siegmund Leixner, Lebenshilfe für geistig Behinderte, Kreisvereinigung Kusel e. V.

_____

Inge Umhofer, Rubin GmbH, Kaiserslautern

_____

Wilfried Tischer, Verein für psychisch Kranke, Kusel

_____

Dagmar Mannerz, Mach Mit Mittwoch Club e. V., Kaiserslautern

_____

Rainer Anstätt, Pfalzklinikum Klingenmünster

_____

Roswitha Tinger, Pfalzklinikum Klingenmünster

_____

Hans-Rudi Läuger, GHG Pirmasens im ASB GmbH

Frau Sunkel, Heilpädagogisch-Therapeutisches Kinderzentrum Göllheim

Karl-Hermann Seyl, GfMB GmbH, Landstuhl

Martin Phieler, Reha-Westpfalz, Landstuhl

Dieter Martin, Westpfalz-Werkstätten, Landstuhl

Walfried Weber Lebenshilfe Kaiserslautern

Sabine Henke-John, Caritasverband St. Lukas

Roland Schmitt, Masurenhof Sozialpsychiatrische Einrichtungen

Harald Donné, Förderverein für die Nachsorge und Rehabilitation psychisch Kranker e. V.